

Satzung

der Stiftung Kinderplanet

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „*Stiftung Kinderplanet*“.
- (2) Sie ist eine selbständige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Weimar.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist
 - a) die Förderung von Wissenschaft und Forschung in der Erziehung und Bildung,
 - b) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
 - c) die Förderung von Kindern, insbesondere von sozial benachteiligten Kindern.
- (2) Diese Zwecke werden im Einzelnen wie folgt verwirklicht:
 - a) der Zweck des Absatzes 1 Buchstabe a) durch:
 1. die Durchführung und Förderung von und die Mitwirkung an wissenschaftlichen Forschungsvorhaben, Projekten, Seminaren, Symposien, Kongressen, Workshops sowie sonstigen Fachveranstaltungen,
 2. die Anregung, Unterstützung und Förderung von wissenschaftlichen Forschungsarbeiten von Diplomanden, Doktoranden und anderen wissenschaftlichen Fachkräften, insbesondere durch Stipendien,
 3. die Kooperation mit Schulen, Fach- und Hochschulen, Universitäten, außeruniversitären Forschungsinstituten hinsichtlich solcher Forschungstätigkeiten, die dem Zweck der Stiftung entsprechen und ihn in gemeinnütziger Weise unmittelbar fördern,
 4. die Förderung des internationalen Wissenschaftsaustausches zwischen der gesamten Fachwelt im In- und Ausland (z.B. durch internationale

Wissenschaftskongresse, internationale Workshops und Fachgespräche mit ausländischen Schulen, Fach- und Hochschulen),

b) der Zweck des Absatzes 1 Buchstabe b) durch:

1. die Förderung, Durchführung und die Mitwirkung an Projekten und Initiativen zur Erziehung, Bildung und Beratung im Bereich der kindlichen Sozialisation,
2. die Entwicklung und Pflege von Kooperationsnetzwerken und von Projekten zur Förderung der Bildung und Erziehung,
3. die Durchführung und Förderung von Maßnahmen der Bildung und Erziehung
4. die gezielte Aus- und Fortbildungsunterstützungen von Erziehern/innen und Pädagogen,
5. die ideelle und materielle Unterstützung von gemeinnützigen Einrichtungen, die unmittelbar und ausschließlich der Förderung von Wissenschaft, Forschung, Erziehung und Bildung dienen.

Die Verwirklichung der Satzungszwecke kann auch durch Hilfspersonen geschehen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere nach den rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen, die zwischen Organisation und Hilfsperson bestehen, das Wirken der Hilfsperson wie eigenes Wirken der Stiftung anzusehen ist.

c) der Zweck des Absatzes 1 Buchstabe c) durch:

1. Vermittlung von Patenschaften,
2. finanzielle Unterstützung bei sozial benachteiligten Kindern,
3. Unterstützung von besonders talentierten Kindern in ihrer Entwicklung,
4. Unterstützung und materielle Hilfen beim Ausbau von Betreuungsangeboten für Kinder.

(3) Die Stiftung ist berechtigt, ihre Tätigkeit auf einzelne der genannten Zwecke zu beschränken, wenn nur begrenzte finanzielle Mittel zur Verfügung stehen.

(4) Zur Erfüllung dieser Zwecke kann die Stiftung eigene oder übertragene Betriebe und Einrichtungen unterhalten. Sie kann ferner gleichartige oder ähnliche Unternehmen errichten, erwerben, sich an solchen beteiligen sowie sämtliche Geschäfte betreiben, die geeignet sind, den Stiftungszweck unmittelbar zu fördern.

(5) Die Stiftung kann Gesellschafterin von Kapitalgesellschaften werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke und im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Bestimmungen des § 3 sind nicht änderbar.

§ 4

Mitgliedschaft in Organisation

Die Stiftung kann Organisationen beitreten, sofern hierdurch der Stiftungszweck gefördert werden kann.

§ 5

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen beläuft sich zum Zeitpunkt der Errichtung auf ein Barvermögen von **100.000,- €** .

Das Stiftungsvermögen wird erbracht durch eine Bareinzahlung der Förderkreis JUL gGmbH
- (2) Im Interesse eines langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten. Dabei sind Vermögensumschichtungen aus wirtschaftlichen Gründen zulässig.

- (3) Zuwendungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu, wenn sie dazu bestimmt sind. Sie dürfen nicht mit Bedingungen oder Auflagen verbunden sein, die mit dem Stiftungszweck unvereinbar sind.
- (4) Die Stiftung kann unselbständige Stiftungen treuhänderisch verwalten, soweit diese mit dem Stiftungszweck vereinbar sind.
- (5) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke nach Abzug der Verwaltungskosten aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und den dazu bestimmten Zuwendungen Dritter (Spenden).
- (6) Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gebildet werden. Darüber entscheidet der Vorstand.
- (7) Die Stiftung ist berechtigt, ihre Erträge ganz oder teilweise zweckgebundenen Rücklagen zuzuführen, wenn und solange dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. Darüber entscheidet der Vorstand.
- (8) Das Stiftungsvermögen ist mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu verwalten und zu erhalten.

§ 6

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Anerkennung der Stiftung durch die dafür zuständige Behörde.

§ 7

Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand (§ 8) und der Stiftungsbeirat (§ 9). Personalunion in beiden Gremien ist ausgeschlossen.
- (2) Die Mitglieder der Organe üben die Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf notwendige Auslagen.

- (3) Die Organe geben sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Die Mitglieder der Organe haben ihre Tätigkeit persönlich auszuüben, eine Vertretung ist ausgeschlossen.
- (5) Die Stiftung stellt Vorstand und Beirat grundsätzlich von einer Haftung gegenüber Dritten frei, wenn sich bei der Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben eine damit typischerweise verbundene Gefahr verwirklicht hat und dem Vorstand und Beirat weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen sind.

§ 8

Stiftungsvorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt sieben Jahre. Anschließende Wiederberufung ist mehrfach zulässig. Die zukünftigen Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag des noch amtierenden Vorstandes vom Stiftungsbeirat gewählt.

Gründungsvorstand ist:

- Herrn Friedhelm Josephs
- Herrn Lutz Heinze
- Herrn Matthias Labitzke

Vorstandsvorsitzender ist Herr Friedhelm Josephs.

Der Vorstandsvorsitzende vertritt gemeinsam mit jeweils einem weiteren Vorstandsmitglied die Stiftung.

Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

- (2) Dem Vorstand obliegt insbesondere:
 - a) die Vertretung der Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Eine Geschäftsordnung regelt die Verantwortlichkeiten im Einzelnen,
 - b) das Stiftungsvermögen zu verwalten,
 - c) die Geschäfte der Stiftung zu besorgen,
 - d) Arbeitskräfte anzustellen, sofern der Umfang der Stiftungsgeschäfte dies erfordert sowie
 - e) die Mitglieder des Beirates zu berufen.

- (3) Der Vorstand kann für die Wahrnehmung der lfd. Geschäfte bei hinreichenden Mitteln einen oder mehrere Geschäftsführer benennen. Der/die Geschäftsführer führt/führen die Arbeiten eigenverantwortlich nach den Weisungen des Vorstandes. Bei mehreren Geschäftsführern ist ein Geschäftsverteilungsplan zu erstellen, der der Zustimmung des Vorstandes bedarf.
- (4) Der Vorstandsvorsitzende ist der Sprecher des Vorstandes.
- (5) Der Sprecher beruft die Vorstandssitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch alle vier Monate ein.
- (6) Vorstandsbeschlüsse müssen mehrheitlich gefasst werden. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 9

Stiftungsbeirat

- (1) Der Stiftungsbeirat besteht aus mindestens vier und höchstens sieben Mitgliedern, die jeweils einstimmig vom Vorstand berufen werden. Die Amtszeit eines Mitgliedes des Stiftungsbeirates beträgt sieben Jahre.
- (2) Der Stiftungsbeirat berät, unterstützt und überwacht den Vorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a) Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - b) Empfehlungen für die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - c) Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes,
 - d) Entlastung des Vorstandes.
 - e) Wahl der zukünftigen Vorstände auf Vorschlag des noch amtierenden Vorstandes.
- (3) Der Stiftungsbeirat wählt aus seinen Reihen den Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (4) Der Vorsitzende des Stiftungsbeirates, bei seiner Verhinderung der Stellvertreter, beruft bei Bedarf die Sitzungen, mindestens jedoch einmal im Jahr ein. Die Ladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung.

- (5) Der Stiftungsbeirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte der Mitglieder des Stiftungsbeirats anwesend ist. Der Stiftungsbeirat fasst seine Beschlüsse jeweils mit einfacher Mehrheit. Über jede Beiratssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 10

Ende der Amtszeit

- (1) Die Amtszeit eines Organmitgliedes endet mit Ablauf der Berufungszeit, sofern keine Wiederberufung erfolgt. Organmitglieder können auch nach ihrer Amtszeit bis zur Berufung ihrer Nachfolger im Amt verbleiben.
- (2) Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist.
- (3) Ein Beiratsmitglied kann vom Vorstand aus wichtigem Grunde abberufen werden.
- (4) Bei Ausscheiden eines Organmitglieds wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit nachberufen.

§ 11

Satzungsänderung

- (1) Die Organe der Stiftung können Änderungen der Satzung beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern.
- (2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen jeweils der einfachen Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsbeirates.
- (3) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Stiftungsbehörde. Sie sind vorher der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.

§ 12

Auflösung, Vermögensanfall

- (1) Die Organe der Stiftung können einen Antrag auf Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich wird oder sich die Verhältnisse

derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheinen. Der Beschluss über den Antrag auf Auflösung bedarf jeweils der einfachen Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes und des Beirats.

- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die gemeinnützige Organisation

Förderkreis JUL gGmbH Weimar.

oder an den jeweiligen gemeinnützigen Rechtsnachfolger der o. g. Organisation, die bzw. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

- (3) Sofern diese Organisation nicht mehr besteht oder nicht mehr gemeinnützig ist, fällt das Vermögen einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zu, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen. Die Entscheidung hierfür obliegt dem Vorstand.
- (4) Der Beschluss über die Auflösung der Stiftung wird erst nach Genehmigung durch die zuständige Stiftungsbehörde wirksam. Er ist vorher der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.

§ 13

Stiftungsaufsichtsbehörde

- (1) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.
- (2) Die Stiftung unterliegt der Aufsicht des Freistaates Thüringen nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§ 14

Funktionsbezeichnungen

In der Satzung verwendete Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 15
Inkrafttreten

Die Satzung trifft mit dem Tag der Anerkennung der Stiftung in Kraft.